

Rechtsinfo

Bundesvergabegesetz 2018 - Überblick

Das lang erwartete Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG), mit dem die aktuellen EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden, wurde mit 20.08.2018 kundgemacht und der Großteil der Bestimmungen tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft. Das bedeutet, dass öffentliche Auftraggeber ihre neuen Vergabeverfahren grs. ohne Übergangsfristen bereits nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen haben, laufende Verfahren können nach den bisherigen Regelungen abgewickelt werden.

Gleichzeitig wurde eine neue Schwellenwerte-Verordnung kundgemacht, die wie in den letzten Jahren für einzelne Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich die im BVergG festgelegten Wertgrenzen bis Ende 2020 erhöht (Details dazu in Punkt 4.)

Die wesentlichen Neuerungen kurz im Überblick:

1. Wen betrifft es?

Wie bisher, nicht nur Bund, Länder oder Gemeinden, sondern auch Einrichtungen, die überwiegend von solchen oder vergleichbaren Auftraggebern finanziert oder beherrscht werden sowie Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

2. Welche Grundsätze sind einzuhalten?

Nach wie vor müssen Auftraggeber alle Bieter gleich behandeln, einen fairen Wettbewerb bieten und transparent agieren. Weiters dürfen Bieter nicht diskriminiert und Aufträge nur an rechtlich befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen erteilt werden. Bei Verstößen können Bieter sog. Nachprüfungsverfahren einleiten.

Neu definiert wurden sozialpolitische, ökologische und wirtschaftliche Aspekte (bspw. Beschäftigung von Frauen, arbeitslosen, älteren oder beeinträchtigten Personen, ebenso umweltgerechte oder innovative Leistungen, etc.), die in Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Außerdem sind Verfahren so auszugestalten, dass sich auch für KMUs Möglichkeiten zur Teilnahme bieten.

3. Warum ist der Auftragswert so wichtig und wie wird er berechnet?

Der geschätzte Auftragswert ist für die Art und den Umfang des zu wählenden Vergabeverfahrens bzw. für die Bekanntmachung auf nationaler oder internationaler Ebene („Unter- / Oberschwellenbereich“) ausschlaggebend. Als Grundlage dient hier der voraussichtliche Netto-Gesamtwert, in den alle zum Vorhaben gehörige Leistungen einzubeziehen sind. Ein Splitten von Leistungen zur Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig und macht den geschlossenen Vertrag nichtig!

Bei befristeten Verträgen richtet sich der Wert nach der gesamten Laufzeit, bei unbefristeten Verträgen bzw. Verträgen über 48 Monate ist das 48-fache Monatsentgelt anzusetzen.

4. Wo liegen die Schwellenwerte für die jeweiligen Vergabeverfahren?

Die Schwellenwerte-Verordnung sorgt insbesondere bei Direktvergaben bis Ende 2020 für Erleichterungen, weil Aufträge bis EUR 100.000,-- ohne förmliches Vergabeverfahren erteilt werden dürfen. Darüber hinausgehende Aufträge unterliegen dem Vergaberechtsregime, das je nach Auftragswert folgende Auswahlmöglichkeiten bietet:

a. Wertgrenzen im **Unterschwellenbereich bis 31.12.2020**

▪ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
▪ Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

b. Wertgrenzen im **Unterschwellenbereich ab 01.01.2021**

▪ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
▪ Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

c. Wertgrenzen im **Oberschwellenbereich**

▪ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	(2-stufig) 221.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung	(1-stufig) 221.000,--
▪ Bauaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	(2-stufig) 5.548.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung	(1-stufig) 5.548.000,--

5. Gibt es neue Verfahrensarten?

a. Innovationspartnerschaft

Hat der öffentliche Auftraggeber Bedarf an innovativen Waren, Bau- oder Dienstleistungen und sind diese Waren bzw. Leistungen noch nicht am Markt verfügbar, kann er mit einem oder mehreren Partnern unter Einhaltung bestimmter Kriterien einen entsprechenden Entwicklungsprozess starten. Wichtig ist das Leistungsniveau sowie die Kostenobergrenze zu definieren und einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass der Wert der Waren / Dienstleistungen im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionen steht.

Der geschätzte Auftragswert umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in sämtlichen Phasen der geplanten Partnerschaft, aber auch die in diesem Rahmen zu entwickelnden und in der Folge zu beschaffenden Waren bzw. Leistungen.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen so präzise ausformuliert sein, dass für Unternehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennbar sind und sich klare Regelungen hinsichtlich des geistigen Eigentums darin finden.

b. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (erweiterter Anwendungsbereich)

Diese Verfahrensart kann gewählt werden, wenn:

- Anforderungen nicht ohne Anpassungen bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können;
- Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen;
- Aufträge derart komplex sind oder rechtliche bzw. finanzielle Bedingungen nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können;
- bei technische Spezifikationen von Leistungen nicht auf Normen verwiesen werden kann.

Jedenfalls zu beachten ist, dass Mindestanforderungen definiert werden müssen, die jedoch nicht Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein dürfen. Den Bietern wird die Abgabe eines „Erstangebotes“ (dem auch weitere Angebote folgen dürfen) ermöglicht, über das idF (mit Ausnahme der Mindestanforderungen) verhandelt werden darf. Ein Zuschlag aufgrund des Erstangebotes und somit ohne Verhandlungsgespräch ist nur dann zulässig, wenn dies im Zuge der Bekanntmachung mitgeteilt wurde.

6. Was bedeutet „E-Vergabe“?

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich **müssen** ab 18.10.2018 elektronisch durchgeführt werden. D.h., öffentliche Auftraggeber benötigen rechtzeitig die technischen Voraussetzungen und einen Zugang zu einer entsprechenden Plattform (dazu eine Übersicht der WKO: <https://www.wko.at/site/Vergabe-N/-e-vergabe.html>), über die mit den Bietern kommuniziert und das Verfahren im Wesentlichen abgewickelt wird. Bereits bisher wurden Bekanntmachungen online durchgeführt, Ausschreibungsunterlagen online zur Verfügung gestellt und den Bietern freigestellt, ob sie Teilnahmeanträge und Angebote online, per Post oder persönlich einreichen.

Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich **können** über die gewählte Plattform durchgeführt werden und es bleibt abzuwarten, ob dies in absehbarer Zeit ebenfalls verpflichtend eingeführt wird.

7. Sind „In-House-Vergaben“ weiterhin zulässig?

Die Regelungen wurden konkretisiert und die Kriterien „**Kontrolle**“ und „**Wesentlichkeit**“ sind weiterhin relevant. So unterliegen Aufträge von öffentlichen Auftraggebern dann nicht dem BVergG, wenn die Leistungen durch einen Rechtsträger erbracht werden,

- über den der Auftraggeber eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen - also einen ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele hat und wesentliche Entscheidungen trifft,
- der mehr als 80% seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber (oder anderen vom Auftraggeber kontrollierten Rechtsträgern – z.B. Schwesterngesellschaften) erbringt und
- keine direkte private Kapitalbeteiligung am kontrollierten Rechtsträger besteht (ausgenommen nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die gesetzlich vorgeschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf den kontrollierten Rechtsträger vermitteln).

Zur Ermittlung der 80 % ist der **durchschnittliche Gesamtumsatz** aller während der **letzten drei Jahre** vor der Vergabe des Auftrages oder dem Vertragsschluss erbrachten Leistungen oder ein geeigneter alternativer, in Relation zu den jeweiligen Tätigkeiten stehender Wert heranzuziehen.

8. Was besagt das „Bestangebotsprinzip“?

Das „Bestangebotsprinzip“ (früher „Bestbieterprinzip“) bedeutet, dass Aufträge an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen sind. Ausschlaggebend ist also nicht der billigste Preis, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis, das entweder anhand eines Kostenmodells oder Zuschlagskriterien, die neben dem Preis weitere Kriterien (z.B. Qualitäts-, Umweltkriterien, etc.) zur Bewertung vorsehen, ermittelt wird. Die gewählte Auswahl ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben.

Dieses Prinzip wurde mit der letzten Novelle großteils verpflichtend eingeführt, um Lohn- und Preisdumping gemäß dem „Billigstbieterprinzip“ möglichst weitgehend zu unterbinden.

Mit dem aktuellen BVergG wurden die strengen Vorgaben ein wenig gelockert und für folgende Verfahren verpflichtend festgelegt:

- (in bestimmten Fällen) bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder wettbewerblicher Dialog;
- wenn die Leistungsbeschreibung im Wesentlichen „funktional“ erfolgt, also die technischen Spezifikationen das Leistungsziel so genau und neutral beschreiben, dass alle für die Angebotserstellung maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind;
- bei Bauaufträgen über EUR 1.000.000,-;
- bei Auftragsvergaben im Wege einer Innovationspartnerschaft.

9. Bleiben die Fristen für Teilnahmeanträge, Angebote, Zuschlagserteilung?

Die Mindestfristen wurden teilweise verkürzt, was sich im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung positiv auswirken kann. Allerdings ist den Unternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebote einzuräumen.

10. Dürfen Verträge nach Auftragserteilung geändert werden?

Die Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit wurde in das BVergG aufgenommen. Ein Vergabeverfahren ist allerdings erneut durchzuführen, wenn es sich um **wesentliche** Änderungen, also um solche handelt, die erheblich vom ursprünglichen Vertrag abweichen. Bspw. wenn dadurch andere Bieter zugelassen worden wären, der Vertragsumfang erweitert oder verringert werden würde, die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätte, etc.

Zulässig sind somit nur die definierten **unwesentlichen** Änderungen wie z.B. ein geringfügiges Überschreiten der ursprünglichen Auftragssumme, Änderungen, die in klar formulierten Vertragsänderungsklauseln vorgesehen sind oder zusätzliche Leistungen erforderlich machen, die einen Wechsel des Auftragnehmers wirtschaftlich oder technisch kaum ermöglichen.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.